



Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|------------|
| Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 | Seite 2 |
|---|------------|

Traktanden:

| | |
|--|----|
| 1. Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024 | 3 |
| 2. Anhang zum Personalreglement | 12 |
| 3. Budget 2020 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente | 15 |
| 4. Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan | 22 |
| 5. Parzelle Nr. 995 - Kompetenzerteilung zum Kauf, Verkauf und zur Baurechtsabgabe (Stiftung Kulturzentrum Marabu) | 31 |
| 6. Verschiedenes | |
| 6.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten | |
| 6.2. Anfragen von Stimmberechtigten | |
| 6.3. Mitteilungen des Gemeinderates | |

Gelterkinden, 18. November 2019

Hinweis:

Zehn Tage vor der Gemeindeversammlung sind auf der Gemeindeforum www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Budget zu Traktandum 3 *
- Schutzzonenreglement, Schutzzonenplan und Planungsbericht zu Traktandum 4

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2019

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2018

://: Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2018 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 2'173'865.03.

://: Genehmigung der folgenden Nachtragskredite:

| | | |
|--------------|------------------------------|---------------|
| 3420.5040.01 | Umgestaltung Park | CHF 24'170.60 |
| 6150.5040.01 | Parkplätze Bützenen | CHF 66'671.80 |
| 6150.5060.01 | Ersatz Kommunaltraktor Iseki | CHF 1'384.40 |

://: Kenntnisnahme der übrigen Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Investitionskredit Ausbau/Sanierung Bleichweg

://: Bewilligung folgender Investitionskredite (inkl. MWST und inkl. einer Genauigkeit von +20%) für den Ausbau und die Sanierung Bleichweg und der Wasserleitungen:

| | |
|-------------------|-------------|
| Strassenbau: | CHF 540'000 |
| Wasserversorgung: | CHF 240'000 |

Traktandum 4: Änderung Art. 8 lit. f Personalreglement

://: Neuformulierung von Art. 8 lit. f Personalreglement: „Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung.“

Traktandum 5: Parzelle Nr. 725 – Kompetenzerteilung zur Baurechtsabgabe

://: Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die Parzelle Nr. 725 im Baurecht abzugeben.

Gelterkinder, 19. Juni 2019

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

1. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungshilfsmittel, er ist jedoch vor allem ein Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig werden. Er zeigt aber auch den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen. Diese müssen jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

Der Finanzplan 2020-2024 macht aus heutiger Sicht deutlich, dass nach den grossen Bauprojekten Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle in den nächsten Jahren bei weiteren Grossinvestitionen Zurückhaltung geübt werden muss. Das Augenmerk muss klar auf den Abbau der Schulden gelegt werden.

2. Grundlagen des Finanzplanes**2.1 Vorbemerkungen**

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Der Finanzplan beruht sowohl bezüglich Investitionen (Art der Investition und Höhe des Investitionsbetrages) als auch Erfolgsrechnungen auf Annahmen. Basis für den Finanzplan bildet das Budget 2020 – ab 2021 zeigt der Finanzplan eine Planung auf.

2.2 Investitionen (Annahmen)

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 11.270 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 5.025 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 6.245 Mio. ergibt. In den vergangenen Jahren wurden die grossen Bauprojekte Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle erfolgreich abgeschlossen und der Bevölkerung übergeben.

Die Bautätigkeit in Gelterkinden ist nach wie vor gross - das Interesse, Gelterkinden als Wohnort zu bestimmen, ist spürbar. Dies kann es mit sich bringen, dass die Infrastrukturen der Gemeinde auch in den kommenden Jahren angepasst werden müssen. Als erste Massnahme plant der Gemeinderat deshalb für das Schuljahr 2020/2021 bereits mit einem 7. Kindergarten. Die effektiven Schülerinnen- und Schülerzahlen werden zeigen, ob dieser eröffnet werden muss.

Die Berichtsperiode zeigt deutlich, dass nach diesen intensiven Jahren eine Beruhigung in Bezug auf die Investitionen stattfinden muss – dies wird im Finanzplan 2020-2024 abgebildet.

2.3 Erfolgsrechnungen (Annahmen)

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 1 % (Erfahrungsstufenanstieg; ab 2021 gleicher Personalbestand bei der Gemeinde).

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

- Sachaufwand: Jährliche Steigerung + 1 %.
- Ab 2020 wird die KESB Kreis Gelterkinden/Sissach nicht mehr in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden dargestellt.
- Passivzinsen: 2020 0.5 %, ab 2022 1.0 %, ab 2024 1.5 %.
- Steuern: Über die gesamte Berichtsperiode 59 %; jährliche Steigerung bei natürlichen Personen + 2 % vom Steuerertrag (unter Berücksichtigung eines Bevölkerungswachstums von + 0.5 %).
- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Kapitalsteuer bei juristischen Personen: 2.25 ‰.
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Keine Veränderungen über die gesamte Berichtsperiode.

3. Aussagen / Feststellungen**3.1 Investitionen**

Die im Zeitraum 2020 bis 2024 vorgesehenen Nettoinvestitionen werden auf CHF 6.245 Mio. veranschlagt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene/bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt bei diesem Investitionsvolumen über die fünfjährige Periode rund 64 %. Die Investitionsvorhaben können erst ab dem Jahr 2024 mit eigenen Mitteln finanziert werden.

3.3 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Spezialfinanzierungen) geht bis ins Jahr 2024 leicht zurück.

Dank unvorhergesehenen Einnahmen (Fairness-Initiative, Rückzahlung Ressourcenausgleich 2016 und 2017, das Ausgleichsniveau wurde von CHF 2'340 auf CHF 2'485 angepasst) muss sich die Gemeinde nicht in dem Masse verschulden, wie das angenommen werden musste.

Für Gelterkinden resultiert per 31. Dezember 2024 bei rund 6'520 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 3'384.

3.4 Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss bleibt während der gesamten Berichtsperiode stabil und beläuft sich 2024 auf CHF 9.423 Mio.

3.5 Erfolgsrechnungen

- Die Erfolgsrechnungen schliessen in der Berichtsperiode nach heutigen Kenntnissen leicht im Minus ab.
- Um auf der sicheren Seite zu stehen, werden die Passivzinsen ab 2022 mit 1 % und ab 2024 mit 1.5 % gerechnet.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

- Die Abschreibungen auf den Neubauten belasten die Erfolgsrechnung.
- Die Personalkosten erhöhen sich 2020 um rund CHF 500'000: 1% Erfahrungsstufenanstieg; zusätzliche Stellenprozente auf der Verwaltung, 7. Kindergarten, Schulsozialdienst, Erhöhung Mittagstischangebot, das Personal für den Sozialdienst inkl. Flüchtlings- und Asylwesen wird wie schon bis 30. Juni 2000 wieder durch die Gemeinde gestellt. Das Gemeindepersonal soll ab 2021 grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen soll jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden.
- Negative Auswirkungen hätte im Sozialhilfebereich eine weitere Steigerung der Zahl der unterstützten Personen (zurzeit namentlich Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Jugendliche, Drogentherapie).
- Der ausserordentliche Ertrag ergibt sich vor allem aus der Auflösung der Vorfinanzierungen Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle.

3.6 Steuern

Der Steuerfuss wird für die gesamte Berichtsperiode 2020-2024 bei den natürlichen Personen auf 59 % und bei den Kapitalsteuern für juristische Personen auf 2.25 ‰ belassen.

3.7 Finanzausgleich

Während der ganzen Berichtsperiode profitiert die Gemeinde nach wie vor vom ungebundenen Finanzausgleich – er ist jedoch leicht rückläufig. Die Berechnungen wurden anhand von Vorgaben des Statistischen Amtes gemacht.

4. Zusammenfassung / Aussage

Die Gemeinde Gelterkinden hat in die Zukunft investiert. Es ist unbestritten, dass diese grossen Investitionen wie Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle die Berichtsjahre überdurchschnittlich belasten. Weitere Investitionen müssen deshalb bezüglich Notwendigkeit stets hinterfragt werden.

Die Gemeinde Gelterkinden ist am 21. März 2019 dem Verein Region Oberbaselbiet beigetreten. Für Gemeinden mit Zentrumscharakter wird es in Zukunft immer schwieriger, Investitionen in Objekte zu tätigen, die der ganzen Region zur Verfügung stehen. Der Dialog unter den Gemeinden muss deshalb frühzeitig stattfinden – wir müssen uns gemeinsam der Diskussion stellen, was ist für unsere Region wichtig, damit wir als attraktive Region im Kanton Basel-Landschaft wahrgenommen werden. Gelterkinden will und muss seinen Beitrag dazu leisten. Von einer starken Region profitiert unsere ganze Bevölkerung - jede einzelne Gemeinde, die sich dazu bekennt.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2020-2024.

Anhang (auf Seite 6ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2020-2024

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

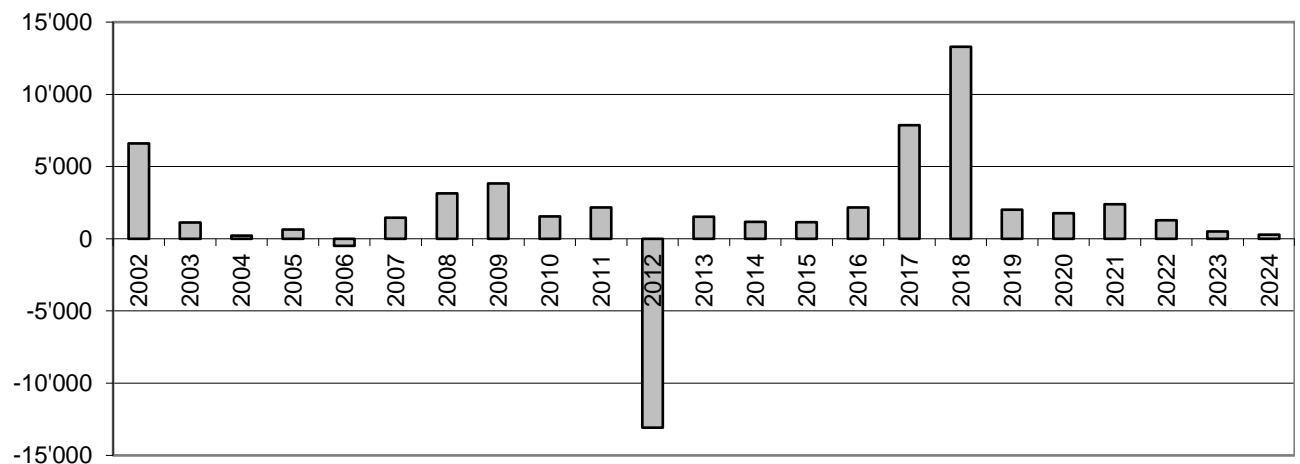
ANHANG

Finanzplan 2020-2024

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | <u>Seite</u> |
|--------------------------------|--------------|
| Investitionen | |
| Nettoinvestitionen | 7 |
| Vermögen/Abschreibungen | 8 |
| Schulden | |
| Verzinsliche Schulden | 8 |
| Fremdzinsen | 9 |
| Spezialfinanzierungen | 9 |
| Erfolgsrechnungen | |
| Aufwand/Ertrag | 9 |
| Kennzahlen | |
| Selbstfinanzierung (cash flow) | 10 |
| Finanzierung | 10 |
| Zinsbelastung | 10 |
| Kapitaldienst und -anteil | 11 |
| Bilanzüberschuss/-fehlbetrag | 11 |

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

| Nettoinvestitionen | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Total |
|---|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
| Investitionsausgaben: | | | | | | |
| Fahrzeug Feuerwehr-Zweckverband | | 80 | | | | 80 |
| Gruppenräume und Sitzungszimmer Primarschule | | 675 | 675 | | | 1'350 |
| Rückbau des Pavillons Ost | | 165 | | | | 165 |
| Etappenweise Schultrakte modernisieren (4 Stk.) | | 100 | 100 | 100 | 100 | 400 |
| Anpassung Freibad | | 600 | | | | 600 |
| Unterkunft für Asylsuchende | 290 | | | | | 290 |
| Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | 2'500 |
| Sanierung Bleichweg | 400 | 140 | | | | 540 |
| Erstellen Zufahrt Parkplatz Wolfstiege | 155 | 185 | | | | 340 |
| Ersatz Fahrzeug Werkhof | | 200 | | | | 200 |
| Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung | 80 | 20 | | | | 100 |
| Erstellen Parkplatz Wolfstiege | | | 260 | 260 | | 520 |
| Wasserversorgung Mehrjahreskredit | 300 | 300 | 300 | 300 | 300 | 1'500 |
| Wasserversorgung Sanierung Bleichweg | 240 | | | | | 240 |
| Wasserversorgung Wasserschutzzone Röten (neurechtliche Ausscheidung) | 30 | 30 | 15 | | | 75 |
| Wasserversorgung Wasserschutzzone Rütimatt (neurechtliche Ausscheidung) | | | 30 | 20 | 10 | 60 |
| Wasserversorgung Wasserschutzzone Dübach Ost (Voruntersuchung) | | | | 20 | 50 | 70 |
| Wasserversorgung Wasserschutzzone Dübach West (Voruntersuchung) | | | | 10 | 30 | 40 |
| Revision der Pumpen Wolfstiege | 150 | | | | | 150 |
| Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 250 |
| GEP Umsetzung der Massnahmen | 800 | 300 | 300 | 200 | 200 | 1'800 |
| Total Investitionsausgaben | 2'995 | 3'345 | 2'230 | 1'460 | 1'240 | 11'270 |
| Investitionseinnahmen/Desinvestitionen: | | | | | | |
| Anschlussbeiträge Strassen | -750 | -500 | -500 | -500 | -500 | -2'750 |
| Anschlussbeiträge Wasserversorgung | -300 | -300 | -300 | -300 | -300 | -1'500 |
| Anschlussbeiträge Abwasserversorgung | -175 | -150 | -150 | -150 | -150 | -775 |
| Total Investitionseinnahmen | -1'225 | -950 | -950 | -950 | -950 | -5'025 |
| Nettoinvestitionen | 1'770 | 2'395 | 1'280 | 510 | 290 | 6'245 |

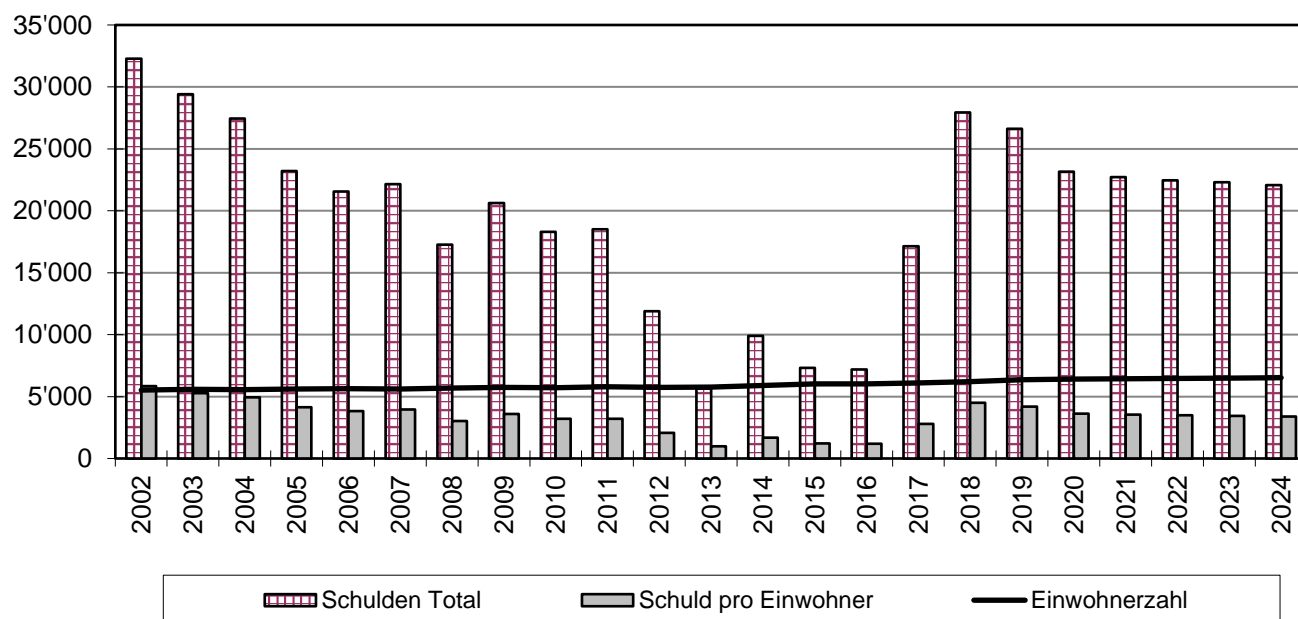


Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

| Vermögen/Abschreibungen inkl. Vfz | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Strassen/Verkehrswege ab 2014 (Vorfinanzierung Begegnungszone 150'000) | 5'874 | 6'068 | 6'189 | 6'303 | 6'150 |
| Übrige Tiefbauten ab 2014 | 320 | 914 | 893 | 872 | 851 |
| Hochbauten (bis 2013) | 1'327 | 1'114 | 917 | 737 | 573 |
| Hochbauten ab 2014 (Vorfinanzierung Energiemassnahmen 272'000 / Schulbauten 2'500'000 / Hallenbad 2'500'000) | 21'478 | 22'332 | 22'999 | 22'991 | 22'983 |
| Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (bis 2013) | 67 | 55 | 44 | 34 | 24 |
| Mobilien ab 2014 | 302 | 539 | 468 | 397 | 326 |
| Raumplanung (bis 2013) | 50 | 42 | 35 | 28 | 22 |
| Planwerke ab 2014 | 177 | 190 | 182 | 174 | 166 |
| Investition an private Unternehmen (Vorfinanzierung Bützenen 1'500'000-685'000=815'000) | 1'000 | 994 | 988 | 982 | 976 |
| Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen) | 30'595 | 32'248 | 32'715 | 32'518 | 32'071 |
| 5030/14031 Wasserversorgung ab 2014 | 1'272 | 1'280 | 1'302 | 1'328 | 1'393 |
| 5290/14031 Wasserversorgung ab 2014 | 84 | 84 | 84 | 84 | 84 |
| 5030/14032 Abwasserbeseitigung ab 2014 | -184 | -281 | -376 | -469 | -560 |
| 5290/14032 Abwasserbeseitigung ab 2014 | 1'773 | 2'040 | 2'301 | 2'456 | 2'607 |
| Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen) | 33'540 | 35'371 | 36'026 | 35'917 | 35'595 |

| Schulden (verzinst) | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Mittel-/langfristige Schulden | 20'469 | 20'251 | 20'233 | 20'215 | 20'197 |
| Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen | 2'675 | 2'472 | 2'237 | 2'080 | 1'866 |
| Total verzinsliche Schulden | 23'144 | 22'723 | 22'470 | 22'295 | 22'063 |
| Veränderung der Schulden | - 3'469 | - 421 | - 253 | - 175 | - 232 |



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

| Fremdzinsen | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Fremdzinsen auf Schulden | 102 | 102 | 215 | 214 | 324 |
| Skonto auf Steuern/Gebühren | 113 | 115 | 115 | 115 | 115 |
| Passivzinsen | 215 | 217 | 330 | 329 | 439 |

| Spezialfinanzierungen | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Wasserversorgung: | | | | | |
| Aufwand ohne Abschreibung | 724 | 731 | 739 | 746 | 753 |
| Abschreibungen | 14 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| Ertrag | -954 | -954 | -954 | -954 | -954 |
| Wasser, Saldo der laufenden Rechnung | - 216 | - 201 | - 192 | - 184 | - 176 |
| Abwasserbeseitigung: | | | | | |
| Aufwand ohne Abschreibung | 813 | 821 | 829 | 838 | 846 |
| Abschreibungen | 17 | 30 | 34 | 38 | 40 |
| Ertrag | -773 | -773 | -773 | -773 | -773 |
| Abwasserbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung | + 57 | + 78 | + 90 | + 103 | + 113 |
| Abfallbeseitigung: | | | | | |
| Aufwand ohne Abschreibung | 699 | 706 | 713 | 720 | 727 |
| Abschreibungen | | | | | |
| Ertrag | -553 | -559 | -564 | -570 | -575 |
| Abfallbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung | + 146 | + 147 | + 149 | + 150 | + 152 |

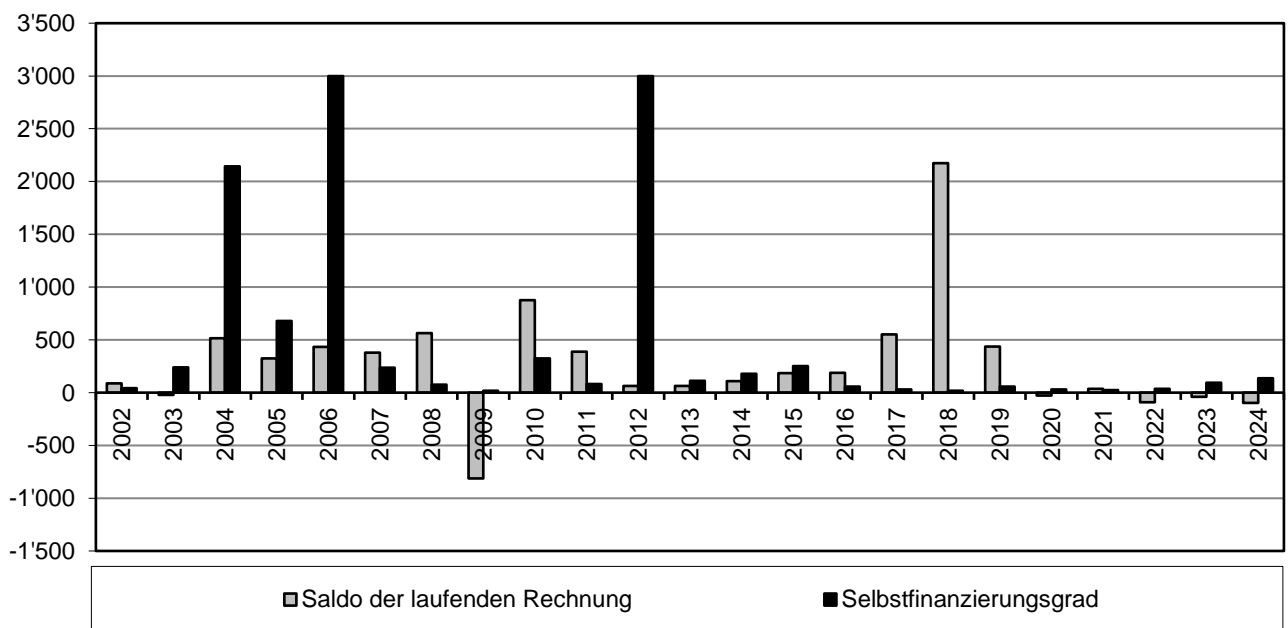
| Erfolgsrechnung | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Personalaufwand | 10'240 | 10'342 | 10'446 | 10'550 | 10'656 |
| Sach- und übriger Betriebsaufwand | 4'881 | 4'930 | 4'979 | 5'029 | 5'079 |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 1'264 | 1'281 | 1'342 | 1'336 | 1'329 |
| Finanzaufwand | 215 | 219 | 332 | 332 | 446 |
| Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen | 216 | 201 | 192 | 184 | 176 |
| Transferaufwand | 9'736 | 9'931 | 10'129 | 10'332 | 10'539 |
| Interne Verrechnungen | 548 | 548 | 548 | 548 | 548 |
| Aufwand | 27'100 | 27'452 | 27'969 | 28'311 | 28'772 |
| Fiskalertrag "Steuereinnahmen" | 12'725 | 12'979 | 13'238 | 13'502 | 13'771 |
| Regalien und Konzession | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 |
| Entgelte | 4'233 | 4'275 | 4'318 | 4'361 | 4'405 |
| Finanzertrag | 1'055 | 1'076 | 1'098 | 1'120 | 1'142 |
| Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung | 208 | 256 | 269 | 283 | 295 |
| Transferertrag "inkl. Finanzausgleich" | 7'555 | 7'606 | 7'658 | 7'711 | 7'766 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 717 | 717 | 717 | 717 | 717 |
| Interne Verrechnungen | 548 | 548 | 548 | 548 | 548 |
| Ertrag | 27'071 | 27'487 | 27'876 | 28'272 | 28'674 |
| Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss) | - 29 | + 35 | - 93 | - 39 | - 98 |

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

| Selbstfinanzierung (cash flow) | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Saldo der laufenden Rechnung | -29 | 35 | -93 | -39 | -98 |
| Abschreibungen (ordentliche und zusätzliche) | 1'264 | 1'281 | 1'342 | 1'336 | 1'329 |
| Einlage in Sonderfinanzierung | 216 | 201 | 192 | 184 | 176 |
| Entnahme aus Sonderfinanzierung | -208 | -256 | -269 | -283 | -295 |
| Entnahme aus Eigenkapital (Vorfinanzierungen) | -717 | -717 | -717 | -717 | -717 |
| Selbstfinanzierung | 526 | 544 | 455 | 481 | 395 |

| Finanzierung | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--------------------------------|---------------|---------------|-------------|-------------|-------------|
| Selbstfinanzierung | 526 | 544 | 455 | 481 | 395 |
| Nettoinvestitionen | 1'770 | 2'395 | 1'280 | 510 | 290 |
| Finanzierungssaldo | -1'244 | -1'851 | -825 | -29 | 105 |
| Selbstfinanzierungsgrad | 30 | 23 | 36 | 94 | 136 |

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung / Betrag über 100 = Schuldenabbau)



Grafik: Saldo der Erfolgsrechnungen [in CHF 1'000/Jahr] /
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

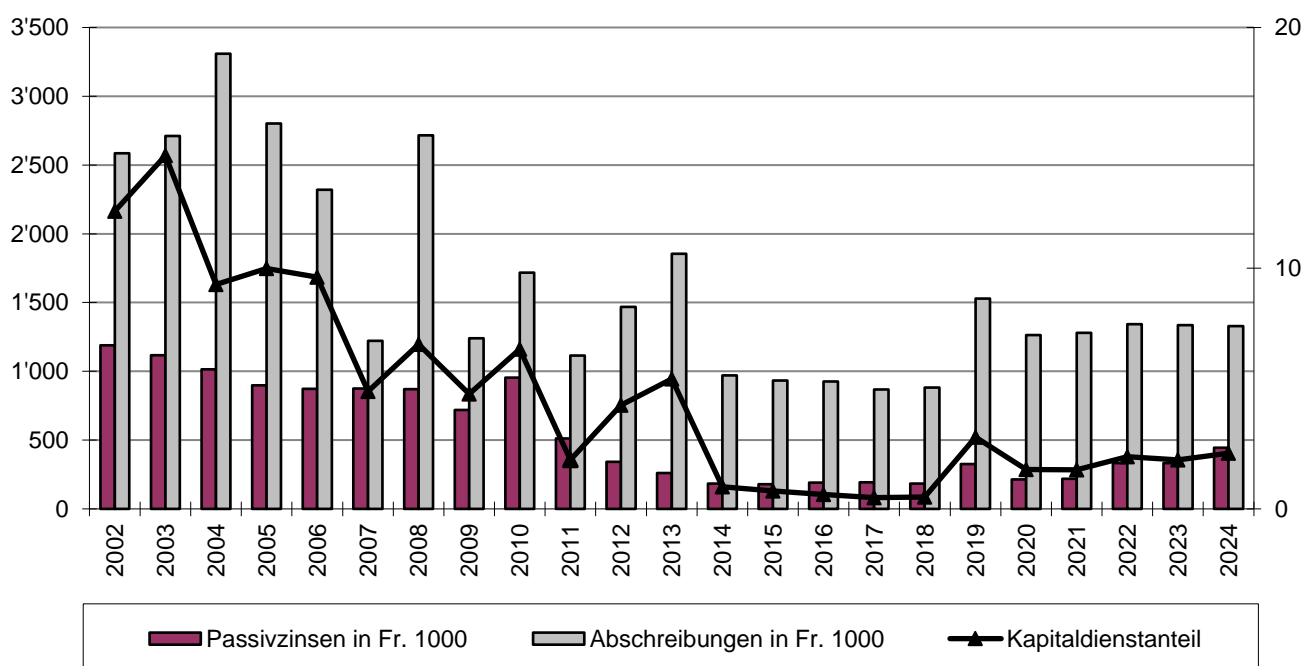
| Zinsbelastung | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Passivzinsen | 215 | 219 | 332 | 332 | 446 |
| ./. Vermögenserträge | 1'055 | 1'076 | 1'098 | 1'120 | 1'142 |
| Nettozinsen | -840 | -857 | -766 | -788 | -696 |
| Finanzertrag | 25'806 | 26'222 | 26'611 | 27'007 | 27'409 |
| Zinsbelastungsanteil | -3.3% | -3.3% | -2.9% | -2.9% | -2.5% |

(Unter 4 % gut / 4 %-9 % genügend / über 9 % schlecht)

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2020-2024

| Kapitaldienst und -anteil | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Nettozinsen | -840 | -857 | -766 | -788 | -696 |
| Ordentliche Abschreibungen | 1'264 | 1'281 | 1'342 | 1'336 | 1'329 |
| Kapitaldienst | 424 | 424 | 576 | 548 | 633 |
| Kapitaldienstanteil | 1.6% | 1.6% | 2.2% | 2.0% | 2.3% |

(Unter 5 % gering / 5 %-15 % = tragbar / über 15 % prekär)



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000/Jahr, linke Achsenbeschriftung] / Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

| Bilanzüberschuss/-fehlbetrag | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Kapital Anfang Jahr | 9'646 | 9'617 | 9'652 | 9'559 | 9'520 |
| Veränderung | -29 | 35 | -93 | -39 | -98 |
| Kapital Ende Jahr | 9'617 | 9'652 | 9'559 | 9'520 | 9'423 |

Traktandum 2: Anhang zum Personalreglement

1. Ausgangslage

Art. 50 Abs. 1 des Personalreglements vom 8. Dezember 2004 schreibt vor, dass in einem Anhang zum Personalreglement die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten der Feuerwehr jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode von der Gemeindeversammlung festzusetzen sind.

Demnach sind die entsprechenden Entschädigungen für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024 festzulegen.

2. Erwägungen

Es soll eine Anpassung an die Teuerung von + 1.3 % seit dem letzten Gemeindeversammlungsbeschluss zum Anhang zum Personalreglement vor vier Jahren vorgenommen werden (aufgerundet).

3. Antrag

Genehmigung des Anhangs zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024.

Anhang (auf Seite 13ff): Anhang zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024

Traktandum 2: Anhang zum Personalreglement

ANHANG

Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004 für die Amtsperiode 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024

Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004: Entschädigungen, die vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

1. NEBENÄMTER

1.1 Gemeinderat

| | | |
|------------------------------------|-----|-----------|
| Pauschalentschädigung pro Mitglied | CHF | 20'100.00 |
| Pauschalzuschlag für Präsidium | CHF | 26'500.00 |
| Pauschalzuschlag für Vizepräsidium | CHF | 2'870.00 |

Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat unter sich eine abweichende Verteilung der Entschädigungen vornehmen.

In den Gemeinderatsentschädigungen sind nicht inbegriffen:

- Sitzungen als Mitglied einer Kommission
- Staatliche Entschädigungen
- Entschädigungen für Dienstfahrten von mehr als 20 km (insgesamt Hin- und Rückweg)

1.2 Behörden/Kommissionen aller Art

| | | |
|--------------------------------|-----|----------------------|
| Entschädigung für Sitzungen | CHF | 27.80/Stunde |
| Zuschlag für Präsidium/Vorsitz | CHF | 27.80/Sitzungsstunde |
| Zuschlag für Aktuar | CHF | 27.80/Sitzungsstunde |

Zusätzlich Zuschlag für Präsidien von Schulräten:

| | | |
|-------------------------|-----|---------------------------|
| Präsidium Schulrat | CHF | 105.00/Abteilung und Jahr |
| Präsidium Musikschulrat | CHF | 105.00/Vollamt und Jahr |

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde werden für ihren zusätzlich zu den Sitzungen zu erbringenden Arbeitsaufwand gemäss effektiver zeitlicher Beanspruchung entschädigt und zwar zu CHF 27.80/Stunde.

Wenn in einer Kommission die Protokollführungs- und Sekretariatsarbeit auf zwei verschiedene Mitglieder aufgeteilt wird, steht diesen die Aktuariatsentschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung zu.

Kommissionsmitgliedern, denen erwiesenermassen während der Dauer von Kommissionssitzungen Lohnausfall entsteht, wird dieser voll vergütet, sofern ihnen nicht Lohnzahlung gemäss Art. 324a OR zusteht. Das Sitzungsgeld wird zusätzlich ausgerichtet.

Präsidien von Subkommissionen erhalten die gleiche Entschädigung wie Kommissionsmitglieder.

Die Kommissionsentschädigung (Sitzungszeit x Ansatz/Stunde) beinhaltet folgende Aufgaben:

- Sitzungsvorbereitungen
- Teilnahme der Sitzung
- Nachbearbeitung
- Wegentschädigung

Ausserordentliche Einsätze von Kommissionsmitgliedern, welche entschädigt werden sollen, müssen vorgängig beim Gemeinderat beantragt werden. Dieser entscheidet individuell bis zu einem bestimmten Betrag über die Entschädigung.

Für vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppen gelten die Regelungen sinngemäss.

Traktandum 2: Anhang zum Personalreglement

1.3 Kontrollorgane

(Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission)

| | | |
|---|-----|--------------|
| Entschädigung aller Mitglieder für Sitzungen | CHF | 27.80/Stunde |
| Jahrespauschale Präsidium | CHF | 1'380.00 |
| Jahrespauschale pro Mitglied | CHF | 920.00 |

1.4 Wahlbüro

| | | |
|--|------|--------------|
| Entschädigung | CHF | 27.80/Stunde |
| Zuschlag Sonntagsarbeit | 50 % | |
| Zuschlag für Präsidium/Abstimmungswochenende | CHF | 173.00 |

2. FEUERWEHR

| | | |
|-------------------------|-----|---------------|
| Kommandant | CHF | 5'070.00/Jahr |
| Stellvertreter | CHF | 2'540.00/Jahr |
| Offizier | CHF | 1'380.00/Jahr |
| Feldweibel | CHF | 2'030.00/Jahr |
| Fourier | CHF | 3'040.00/Jahr |
| Mot Uof | CHF | 1'725.00/Jahr |
| Mannschaftsvertretung | CHF | 527.00/Jahr |
| Leitung Jugendfeuerwehr | CHF | 527.00/Jahr |

Im Bedarfsfall kann die Feuerwehrkommission eine abweichende Verteilung der Entschädigungen vornehmen.

3. INDEXIERUNG

Alle Entschädigungen entsprechen einem Landesindex der Konsumentenpreise (mit Stand vom Oktober 2019) von 99.0 Punkten (Indexbasis: Dezember 2010). Sie bleiben, entgegen der Bestimmung von Art. 39 Personalreglement, während der ganzen Amtsperiode (1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024) unverändert.

4. FERIEN- UND FEIERTAGSENTSCHÄDIGUNG

Eine Ferien- und Feiertagsentschädigung wird nicht vergütet.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und hat Gültigkeit bis 30. Juni 2024.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

Christian Ott

Traktandum 3: Budget 2020 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

1. Inhalt des Budgets

Das Budget der Gemeinderrechnung besteht aus dem Budget der Investitionsrechnung und dem Budget der Erfolgsrechnung.

Die Budgets der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die das Budget selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der Erfolgsrechnung Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbesoldungskosten, Sozialhilfeleistungen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden/Sissach usw.). Orientierender Art sind in der Investitionsrechnung beispielsweise jene Beträge, die bereits in einer Sondervorlage (Ausgaben über CHF 300'000) oder in einem früheren Budget als Investitionskredit (Ausgaben bis CHF 300'000) bewilligt worden sind.

1.1 Ergebnisse Erfolgsrechnung und Spezialfinanzierungen

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2020 einen Aufwandüberschuss von CHF 29'325 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

| | Mehrertrag | Mehraufwand |
|--------|------------|-------------|
| Saldo: | | CHF 29'325 |

Bei den Spezialfinanzierungen wird bei der Wasserversorgung ein positives und bei der Abwasserbeseitigung sowie der Abfallbeseitigung werden negative Ergebnisse erwartet.

Überblick Spezialfinanzierungen:

| | Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss) | Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag) |
|----------------------|---|---|
| Wasserversorgung: | CHF 216'270 | |
| Abwasserbeseitigung: | | CHF 57'050 |
| Abfallbeseitigung: | | CHF 146'125 |

1.2 Investitionsrechnung

Das Budget der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 1'770'000. Es beinhaltet unter anderem die Tranchen der Mehrjahreskredite Verkehrsanlagen/Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung wie auch der Umsetzung der GEP-Massnahmen; ebenso wird die Sanierung Bleichweg in Angriff genommen.

1.3 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Das Budget beruht auf unveränderten Steuern und Gebühren sowie Vorteilsbeiträgen. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

Traktandum 3: Budget 2020 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

2. Erfolgsrechnung

2.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf Seite 2 des Budgets näher erläutert.

2.2 Einzelbemerkungen

2.2.1 Personalaufwand

Bei den Löhnen wurde grundsätzlich 1 % Erfahrungsstufenanstieg ins Budget aufgenommen; ein Teuerungsausgleich ist nicht budgetiert.

Der Klassenbildungsplan geht zum Zeitpunkt der Budgetgenehmigung durch den Gemeinderat davon aus, dass für das Schuljahr 2020/2021 mit sieben Kindergärten gerechnet werden muss – dies ist im Budget so abgebildet.

Für die Tätigkeiten auf der Verwaltung sind zusätzliche 50 Stellenprozente eingestellt.

Die Vorgaben des Kantons in Bezug auf die Betreuung im Schwimmunterricht machen es notwendig, dass die Klassen von Schwimmlehrpersonen begleitet werden.

In der Vergangenheit konnte der Schulsozialdienst von der Sekundarschule auch für die Primarschule genutzt werden. Dies ist ab 2020 nicht mehr möglich, weshalb für die Primarstufe ein eigener Schulsozialdienst budgetiert ist.

Nach intensiven Abklärungen kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass es notwendig und sinnvoll ist, den Sozialdienst inkl. das Flüchtlings- und Asylwesen ab Juli 2020 wie schon bis 30. Juni 2000 wieder durch Mitarbeitende der Gemeinde zu führen. Die Personalkosten sind im Budget eingestellt.

2.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 4'880'828 budgetiert.

Ab 2020 wird die KESB Kreis Gelterkinden/Sissach nicht mehr in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden dargestellt. Der Anteil der Gemeinde Gelterkinden an den KESB-Kosten ist in der Funktion 1401 „Kindes- und Erwachsenenschutz“ budgetiert: CHF 150'000 für Dienstleistungen Dritter und CHF 273'000 für den Gelterkinder Gemeindebeitrag.

Die Dachverglasung im Treppenhaus der Verwaltung muss erneuert werden. Umbaukosten im Pavillon Ost als Übergangslösung für den 7. Kindergarten wurden aufgenommen. Verschiedene Serviceverträge im Hallenbad mussten abgeschlossen werden. Der Wasserbezug wird für alle öffentlichen Gebäude, so vor allem auch das Hallen-Freibad Gelterkinden, im Budget abgebildet.

Traktandum 3: Budget 2020 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

2.2.3 Abschreibungen

Da die Bauprojekte Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle im Jahre 2018 abgeschlossen wurden, musste im Jahre 2019 mit den Abschreibungen begonnen werden. Diese schlagen im Berichtsjahr mit CHF 719'310 zu Buche.

2.2.4 Transferaufwand

Unter dieser Position sind vor allem auch die Gemeindebeiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen im Betrag von CHF 1'500'000 sowie der Beitrag an die Spixtex Gelterkinden und Umgebung mit CHF 742'000 aufgeführt.

2.2.5 Fiskalertrag

Dank dem hohen Bauaufkommen entwickelt sich das Steuereinkommen positiv.

2.2.6 Ausserordentlicher Ertrag

Die Einlagen in die Vorfinanzierungen Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle werden im gleichen Zeitraum, wie die Gebäude abgeschrieben werden, aufgelöst.

3. Investitionsrechnung

3.1 Übersicht

Das Budget 2020 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

| Konto Nr. | Art der Investition | Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF] | Sondervorlage notwendig [CHF] | Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2020 von bereits bewilligten Ausgaben, Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF] |
|----------------|---|--|---|--|
| 5790.5040.0100 | Unterkunft für Asylsuchende | | | 290'000 |
| 6150.5010.0200 | Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit ab 2017 | | | 500'000 |
| 6150.5010.0700 | Sanierung Bleichweg | | | 400'000 |
| 6150.5010.1300 | Erstellen Zufahrt Parkplatz Wolfstiege | | 155'000 (Teilbetrag der Sondervorlage) | |
| 6150.5290.0900 | Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung | | | 80'000 |

Traktandum 3: Budget 2020 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

| | | | | |
|----------------------|--|------------------|----------------|------------------|
| 7101.5030.0200 | Wasserversorgung Mehrjahreskredit ab 2017 | | | 300'000 |
| 7101.5030.0900 | Wasserversorgung Sanierung Bleichweg | | | 240'000 |
| 7101.5030.2600 | Wasserversorgung Wasserschutz-zonen Röten (neurechtliche Ausscheidung) | 30'000 | | |
| 7101.5040.0100 | Revision der Pumpen Wolfstiege | 150'000 | | |
| 7201.5030.0100 | Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit 2011-2015 | | | 50'000 |
| 7201.5290.0100 | GEP Umsetzung der Massnahmen | | | 800'000 |
| Zwischentotal | | 180'000 | 155'000 | 2'660'000 |
| Gesamttotal | | 2'995'000 | | |

3.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2020 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

| | | |
|---------------------------------------|------------|----------------|
| Anschlussbeiträge Strassen | CHF | 750'000 |
| Anschlussbeiträge Wasserversorgung | CHF | 300'000 |
| Anschlussbeiträge Abwasserbeseitigung | <u>CHF</u> | <u>175'000</u> |
| Total | CHF | 1'225'000 |

4. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden.

5. Schlussbemerkungen

Im Budget 2020 ist der Übergang der Führung des Sozialdienstes inkl. dem Flüchtlings- und Asylwesen durch die Firma ORS Service AG per 1. Juli 2020 auf die Einwohnergemeinde abgebildet. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass eine nähere Anbindung des Sozialdienstes wie auch des Flüchtlings- und Asylwesens an die Gemeinde der richtige Weg ist.

Der Aufwandüberschuss im Budget 2020 ist vertretbar. Es darf festgestellt werden, dass aufgrund der finanziellen Situation und des erfreulich hohen Bilanzüberschusses auch in einem gewissen Masse Aufgaben wahrgenommen werden können, die nicht auf rechtlichen Verpflichtungen basieren. Dies trägt zu einer attraktiven Gemeinde bei.

Unsere Gemeinde wird als attraktive, fortschrittliche Gemeinde wahrgenommen – dies dürfen wir immer wieder am Willkommensapéro von den Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern erfreut zur Kenntnis nehmen. Attraktiv und fortschrittlich zu sein erfordert einen grossen Einsatz und viel Arbeit. Stillstand bringt uns nicht weiter. Diese Herausforderungen, sei es in der Entwicklung unserer Gemeinde, unserer Region, müssen wir aktiv angehen. Auch für künftige Generationen wollen wir ein Leben in Gelterkinden attraktiv machen. Dies erreichen wir nur, wenn Behörde und Bevölkerung sich gemeinsam für diese Ziele einsetzen.

**Traktandum 3: Budget 2020 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge
und Genehmigung Gesamtstellenprozente**

6. Anträge

6.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.

6.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2020.

6.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020.

Anhang 1 (auf Seite 20): Aufstellung Steuern und Gebühren 2020

Anhang 2 (auf Seite 21): Stellenplan 2020

Separate Beilage: Budget 2020

Traktandum 3: Budget 2020 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 1

Aufstellung Steuern und Gebühren 2020

| Beschreibung | Ansatz 2020 | Veränderung zum Vorjahr |
|---|---------------------------------|---|
| Steuern natürlicher Personen: Einkommen und Vermögen der Staatssteuer | 59 % | unverändert |
| Steuern juristischer Personen: Ertragssteuer Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals | 3.8 % 2.25 ‰ | unverändert unverändert |
| Spezialfinanzierung Wasser: Wasserbezugsgebühr pro m ³ (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST) Anschluss- und Kontrollgebühr pauschal | CHF 1.80 2.0 % CHF 250.00 | unverändert unverändert unverändert |
| Spezialfinanzierung Abwasser: Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST) | CHF 1.90 1.0 % | unverändert unverändert |
| Strassen: Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert | CHF 8.00 3.5 % | unverändert unverändert |
| Wohnungsexperte: Für die erste Stunde Für jede angefangene weitere halbe Stunde Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet | CHF 100.00 CHF 50.00 | unverändert unverändert |

Traktandum 3: Budget 2020 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 2

Stellenplan 2020

| Dienststellen | Anzahl Personen am 30.09.2019 | Besetzte Stellen-% am 30.09.2019 | Geplante Stellen-% pro 2019 | Geplante Stellen-% pro 2020 |
|---------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|---|---|
| Verwaltung | 13 | 1'110 | 1'110 | 1'425 *** |
| Lehrlinge / Praktikum | 6 | 600 * | 400 | 600 |
| Werkhof / Hauswarte / Reinigung | 16 | 1'103 ** | 1'091 | 1'103 |
| Brunnenmeisterei | 2 | 200 | 200 | 200 |
| Hallen-Freibad | 7 | 465 | 465 | 465 |
| Gemeinde- und Schulbibliothek | 5 | 137 | 137 | 137 |
| Total | 49 | 3'615 | 3'403 | 3'930 |
| | | | = Bewilligte Gesamtstellenprozente 2019 | = Beantragte Gesamtstellenprozente 2020 |

* Ein Auszubildender wurde kurzfristig von einer anderen Gemeinde per 18. März 2019 übernommen, damit diese Person die Ausbildung weiterführen kann. Zudem wurde per 1. August 2019 eine neue Lehrstelle als Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ Fachrichtung Hausdienst geschaffen.

** Ab August 2019 wurde in der Liegenschaft Wuhr ein zusätzlicher Kindergarten betrieben. Für die Ausführung der Reinigungsarbeiten wurde ein 12%-Pensum besetzt.

*** Per 1. November 2019 wurde eine neue 80%-Stelle „Assistenz Leitung Gemeindeverwaltung“ besetzt. Neben einer internen Aufgabenverschiebung wurde diese Stelle auch zur Entlastung des Gemeindepräsidiums und der Leitung Gemeindeverwaltung im Umfang von rund 40% geschaffen. Zudem wurden in der Abteilung Finanzen Pensen um 30% gekürzt. Somit wurden die Pensen Total um netto 50% erhöht.

*** Per Juli 2020 soll der Sozialdienst wieder durch die Verwaltung geführt werden und nicht mehr durch eine externe Firma. Dafür sind 150% vorgesehen. Zudem sollen auch die Bereiche Flüchtlings- und Asylwesen wieder im Hause geführt werden. Dafür sind 115% vorgesehen. Somit sollen für die entsprechenden Arbeiten Pensen von Total 265% neu geschaffen werden. Im Gegenzug fallen dafür die entsprechenden Kosten für die Aufträge an die Drittfirma weg.

Zur Orientierung:

| Dienststellen | Anzahl Personen am 30.09.2019 | Besetzte Stellen-% am 30.09.2019 | Stellen-% pro 2020 |
|--|-------------------------------|----------------------------------|--------------------|
| Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration) | 77 | 4'504.14 | 4'510 * |
| Logopädie | 4 | 268 | 268 |
| Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration) | 34 | 450 ** | 532 ** |

* Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2019/2020. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2020 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2020/2021 ab.

** Anteil Gemeinde Gelterkinden

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

1. Einleitung

Die Konzession für die Grundwassernutzung in der Fassung Wolfstiege ist per 31. Dezember 2017 ausgelaufen. Konzessionsgeber ist der Kanton Basel-Landschaft. Die Erneuerung der Konzession wird seitens Kanton nur erteilt, wenn die Schutzzonen nach geltendem Recht korrekt ausgedehnt und festgelegt sind. Ohne Konzession kann die Grundwassernutzung weiter betrieben werden. Allerdings steht die Wasserqualität unter erhöhter Aufmerksamkeit und bei Problemen kann der Kanton die Wassernutzung verbieten. Das Projekt Grundwasserschutzzonen Wolfstiege hat bereits eine lange Geschichte, nachstehend die wichtigsten Stationen:

2012: Die Gemeinde erteilte der Holinger AG den Auftrag, ein Konzept für alle Schutzzonen zu erarbeiten. Der am 10. April 2013 eingereichte Bericht priorisiert die Überprüfung der Schutzzonen entsprechend ihrer Dringlichkeiten. An erster Stelle stand die Überprüfung der Schutzzonen Wolfstiege, da eine neue Konzession seitens Kanton nur erteilt wird, wenn die Schutzzonen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgedehnt sind.

2013: Da das Pumpwerk Ebenacker von Tecknau in unmittelbarer Nähe zum Pumpwerk Wolfstiege liegt, wurde Tecknau seitens Gelterkinden angefragt, ob sie an einer gemeinsamen Überprüfung interessiert seien. Tecknau hatte daraufhin Holinger AG ebenfalls mit den Arbeiten beauftragt.

2015: In beiden Gemeinden wurde die Hauptuntersuchung für die beiden Grundwasserfassungen durchgeführt und abgeschlossen. Die Berichte Gelterkinden und Tecknau wurden vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) geprüft und den beiden Gemeinden wurde mitgeteilt, wie die Aussichten für die Konzessionserneuerung stehen. Für Gelterkinden ist die Ausgangslage sehr gut, hingegen für das Pumpwerk Ebenacker von Tecknau eher schwierig, da die Schutzzonen S2 und S3 grossmehrheitlich im überbauten Gebiet zu liegen kommen werden. Für das Pumpwerk Wolfstiege muss von Gesetzes wegen nebst den Schutzzonen S1 und S2 neu eine Schutzzone S3 ausgedehnt werden, welche nahezu vollständig auf Tecknauer Boden zu liegen kommt. Die Schutzzone S1 liegt vollständig und die Schutzzone S2 grossmehrheitlich auf Gelterkinder Boden.

2016: Alle betroffenen Grundeigentümerschaften wurden an einer Veranstaltung vom 18. Oktober 2016 über diese neuen Schutzzonen informiert. An dieser Informationsveranstaltung war zu spüren, dass seitens Tecknau nicht nur Begeisterung herrschte. Dies insbesondere daher, weil Tecknau für die Schutzzonenausscheidung für ihr Pumpwerk Ebenacker (Konzession läuft 2025 aus) eine eher schwierige Ausgangslage hat.

2017: Für das Pumpwerk Wolfstiege wurden als nächster Schritt eine Gefährdungsabschätzung mit Bewertung der Nutzungskonflikte im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung sowie die Definition allfällig notwendiger Massnahmen durchgeführt. Mit der Gefährdungsabschätzung wurden auch neue Schutzzonenreglemente und die dazugehörigen Schutzzonenpläne für Gelterkinden und Tecknau erarbeitet.

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

2. Neue Schutzzonen Grundwasserfassung Wolfstiege

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Ausweisung von Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk Wolfstiege (56.A.4), bestehend aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der engeren Schutzzonen (Zone S2) und der weiteren Schutzzone (Zone S3) anstelle der bisherigen Zonen I, IIA und IIB.

Die Schutzzone S1 soll vom äussersten Rand eines Fassungs-elementes gemessen mindestens 10 Meter weit reichen. Aus praktischen Gründen wird eine gemeinsame rechteckige Fläche über alle einzelnen Fassungsstränge festgelegt. Diese deckt alle kreisrunden Flächen mit einem Durchmesser von 20 Metern um die Einzel-Fassungen sowie den Brunnenschacht ab. Die geltende Schutzzone I (Fassungsbereich) ist aufzuheben und durch die vorgeschlagene Zone S1 zu ersetzen. Die Zone S1 liegt im Banne von Gelterkinden.

Die äussere Grenze der Schutzzone S2 entspricht der Dauer der Verweilzeit des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung von mindestens 10 Tagen. Die Entfernung zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 muss in Zuströmrichtung mindestens 100 Meter betragen. Die bestehende Schutzzone II kann im Abstrom des Pumpwerks deutlich verkleinert werden. Seitlich und in Zuströmrichtung ist sie jedoch zu erweitern. Die Zone S2 liegt mehrheitlich im Banne von Gelterkinden und zu einem kleinen Teil auf Tecknauer Boden.

Die Begrenzung der sich im Zustrom an die Schutzzone S2 anschliessenden Schutzzone S3 folgt der Vorgabe, dass der Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S2 und S3 in Zuströmrichtung mindestens gleich dem Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 sein muss. Die Zone S3 liegt mehrheitlich im Banne von Tecknau und zu einem kleinen Teil auf Gelterkinder Boden.

3. Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung ergab, dass „das Schutzzonendossier fast vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen genügt und nur wenige Detailabklärungen zur Vervollständigung notwendig sind.

4. Öffentliche Mitwirkung

Der Planungsbericht vom 30. August 2018, der Schlussbericht „Analyse Nutzungskonflikte (Gefährdungsabschätzung)“ und das Schutzzonenreglement mit den zugehörigen Plänen wurden im Herbst 2018 zur Mitwirkung in Gelterkinden und Tecknau aufgelegt. Drei Mitwirkungen sind eingegangen. Die drei Mitwirkungen wurden schriftlich beantwortet. Mit zwei Mitwirkenden wurde zusätzlich die Situation im Gespräch erörtert und die getroffenen Anpassungen im Schutzzonenreglement begründet.

5. Kosten und Fristen

Die Gefährdungsabschätzung hat ergeben, dass Massnahmen in den neu auszuscheidenden Schutzzonen notwendig sind. Die Kosten dieser Massnahmen belaufen sich auf Total

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

CHF 760'000 (Kostenschätzung). Die meisten dieser Massnahmen (CHF 735'000) müssen innert fünf Jahren umgesetzt werden, die restlichen Massnahmen innert einem Jahr nach Genehmigung durch den Regierungsrat. Davon gehen CHF 585'000 zu Lasten kantonaler Einrichtungen und müssen vom Kanton bezahlt werden (der Kanton ist informiert). Rund CHF 175'000 wird die Gemeinde Gelterkinden finanzieren müssen.

Kanton: Sanierung Strassenentwässerung, Mischwasserleitung und Drainage.

Gemeinde: Anbringen von Signalisationen, Sanierung von Drainage, Untersuchung Abwasserleitung und Sanierung eingedolter Bach.

6. Anträge

6.1 Zustimmung zum Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden.

6.2 Zustimmung zum Schutzzonenplan PW Wolfstiege (56.A.4).

Anhang 1 (auf Seite 25ff): Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden (zur Orientierung)

Anhang 2 (auf Seite 30): Schutzzonenplan PW Wolfstiege (56.A.4) (zur Orientierung)

Separate Beilage: Planungsbericht

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

ANHANG 1**Schutzzonenreglement der Gemeinde Gelterkinden für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4) der Wasserversorgung Gelterkinden**

(Das nachfolgend abgedruckte Reglement dient zur Orientierung. Das zu beschliessende Reglement liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 1'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Grundwasserfassung Wolfstiege (56.A.4), welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gelterkinden dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

³ Wasserbauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 32 GSchV. Ein allfällig notwendiger, temporärer Unterbruch der Grundwassernutzung stellt keinen Grund für eine Ablehnung der Bewilligung dar. Es wird zudem auf § 23 und § 30 WBauG verwiesen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutz zonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen, die einer Enteignung gleich kommen, hat der Inhaber der Grundwasserfassung (namentlich die Wasserversorgung Gelterkinden) aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutz zonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutz zonen als ungenügend erweisen, so obliegt es dem Inhaber der Grundwasserfassung (namentlich die Wasserversorgung Gelterkinden) für die Revision der betroffenen Schutz zonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutz zonenreglement und der dazugehörige Schutz zonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutz zonenreglements und dem dazugehörigen Schutz zonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft / durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am:

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand am 18. Okt. 2019 (orientierend)
Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzone nreglement und Schutzzone nplan

Anhang 1: Nutzungskonflikte und Massnahmen, Stand am 18. Okt. 2019 (orientierend)

| Anl.-Nr. (gem. Konfliktplan) | Parzellen-Nr. | Nutzung | Massnahme | Frist |
|------------------------------|-----------------------------------|--|--|---|
| 1.1 | 52 | Transformator | (keine) | |
| 2.1 | 49 | Flurweg, forstlich | Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Wasserversorgung und Forstwirtschaft | 1 Jahr |
| 3.1 | 1917, 3207 | Strasse | (keine) | |
| 6.1 | | Strassenentwässerung | Sanierung gemäss VSA Richtlinie | Umsetzung in Verbindung mit der nächsten planmässigen Werterhaltungsmassnahme |
| 4.1 | 1920 | Bahngleise in Dammlage | Fassung und Ableitung des Gleisabwassers | wird im Zuge der geplanten Fahrbahnerneuerung umgesetzt |
| 4.2 | | Funkmasten mit Sendeanlage | (keine) | |
| 5.1 | 1917, 1915, 1920, 3208, | kantonale Mischwasserleitung | Sanierung gemäss VSA Richtlinie | 5 Jahre |
| 5.2 | 1914, 1913, 316, 315 | Forststrasse | Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Land- und Forstwirtschaft | 1 Jahr |
| 10.1 | 310 | Strasse | Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Forstwirtschaft und Anstösser | 1 Jahr |
| 11.1 | 1919, 3207 | Drainage | Sanierung Vollrohr gemäss VSA Richtlinie | 5 Jahre |
| 11.2 | | Drainage | Sanierung Vollrohr gemäss VSA Richtlinie | 5 Jahre |
| 12.1 | 310, 3207, 1920, 1915, 1914, 1913 | eingedolter Bach (Chuenibächli) | Offenlegung soweit möglich, ansonsten Sanierung gemäss VSA Richtlinie | 5 Jahre |
| 13.1 | 1986 | Forststrasse | Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Wasserversorgung und Forstwirtschaft | 1 Jahr |
| 13.2 | | Forststrasse | Signalisation Fahrverbot für motorisierten Verkehr, ausgenommen Forstwirtschaft | 1 Jahr |
| - | 52 | Grundwasser-Messstellen 56.C.16, C.14 und C.13 | Ersatz best. Schachtdeckel durch dichtschiessende, verschraubte Schachtdeckel | 1 Jahr |

Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

| Erläss | Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz |
|---|--|
| Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) | <ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz) |
| Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) | <ul style="list-style-type: none"> • Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer) |
| Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) | <ul style="list-style-type: none"> • Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6 |
| Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161) | <ul style="list-style-type: none"> • Art. 68 |

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

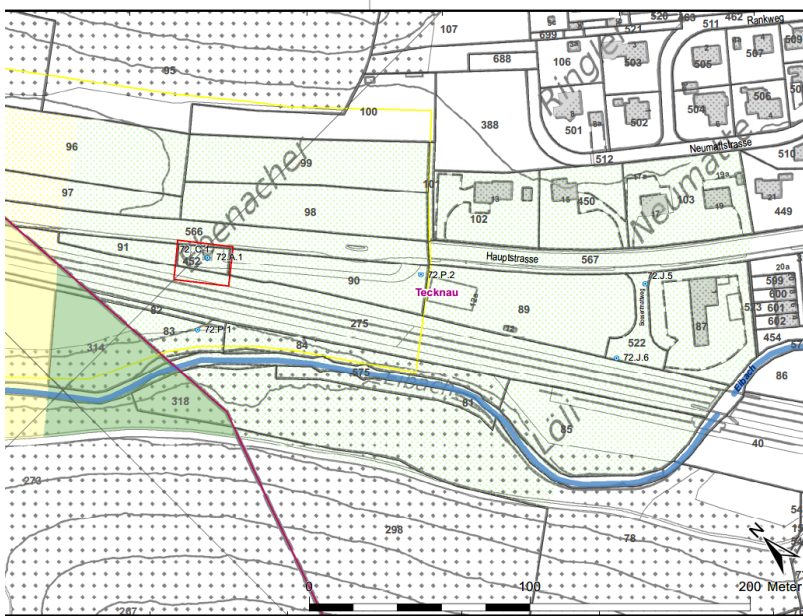
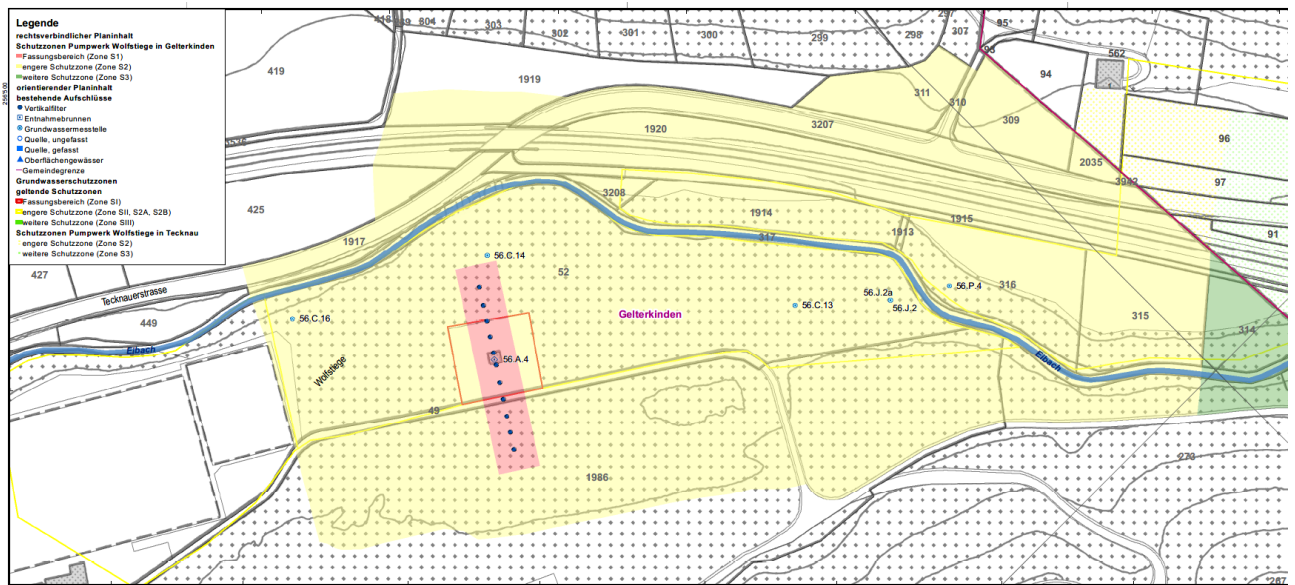
| Erläss | Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz |
|---|--|
| Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12) | <ul style="list-style-type: none"> • § 18 |
| Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) | <ul style="list-style-type: none"> • § 3 - 7 |
| Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454) | <ul style="list-style-type: none"> • § 29 - 30 |
| Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455) | <ul style="list-style-type: none"> • § 2 und §3 |
| Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) | <ul style="list-style-type: none"> • § 28 - 35 |


Traktandum 4: Grundwasserfassung Wolfstiege - Genehmigung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan

ANHANG 2


Schutzzonenplan PW Wolfstiege (56.A.4)

(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung. Der zu beschliessende Plan liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)





Gemeinde Gelterkinden



PW Wolfstiege (56.A.4)
Revision Grundwasserschutz


Schutzzonenplan

Masstab 1:1000

| | |
|--|---|
| Beschluss des Gemeinderates: Beschluss der Gem.-Kommission: Beschluss des Einwoherrates: Referendumstrat: Urnenabstimmung: Publik. d. Planaufl. im Amtsblatt Nr.: vom: bis: Planvorlage vom: Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr.: vom: Die Landschaft mit Beschluss Nr.: vom: Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr.: vom: | Namens des Gemeinderates Die Präsidentin: Der Gemeindevorwart: (Christine Mangold-Bürgin) (Christian Ott) Die Landschaftsbeir: (Elisabeth Heer Dietrich) |
|--|---|

(Plangrundlage: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft, Stand: Sept 2019)

| PROJEKT: L-5038.100 PLAN-NR.: 16/088c | <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th>DATUM</th> <th>GEZ.</th> <th>KONTR.</th> <th>VIS.</th> </tr> <tr> <td>Aug 18</td> <td>GRF</td> <td>BID</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Okt 17</td> <td>GRF</td> <td>BID</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mär 18</td> <td>GRF</td> <td>BID</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Okt 19</td> <td>GRF</td> <td>BID</td> <td></td> </tr> </table> | DATUM | GEZ. | KONTR. | VIS. | Aug 18 | GRF | BID | | Okt 17 | GRF | BID | | Mär 18 | GRF | BID | | Okt 19 | GRF | BID | |
|--|---|--------|------|--------|------|--------|-----|-----|--|--------|-----|-----|--|--------|-----|-----|--|--------|-----|-----|--|
| DATUM | GEZ. | KONTR. | VIS. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aug 18 | GRF | BID | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Okt 17 | GRF | BID | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mär 18 | GRF | BID | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Okt 19 | GRF | BID | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



4410 LIESTAL
 GALMSSTRASSE 4
 TELEFON 061 / 926 23 23
 TELEFAX 061 / 926 23 24

Traktandum 5: Parzelle Nr. 995 – Kompetenzerteilung zum Kauf, Verkauf und zur Baurechtsabgabe (Stiftung Kulturzentrum Marabu)

1. Ausgangslage

Der Verein Kultur Marabu Gelterkinden betreibt seit 25 Jahren in der Liegenschaft Schulgasse 5/5a, Parzelle Nr. 995, (ehemaliges Kino «Marabu») in Gelterkinden ein vielfältiges Kulturangebot mit mehreren Sparten. Der Verein Kultur Marabu Gelterkinden mietet die Räumlichkeiten. Diese Räumlichkeiten werden von der Besitzerin nicht erneuert und es steht zu befürchten, dass der Kulturbetrieb aus bautechnischen Gründen in den nächsten Jahren eingestellt werden muss. Der Vorstand des Vereins hat sich daher in den Jahren 2015 bis 2017 intensiv mit der Sicherung des Marabu-Betriebes befasst und verschiedene Varianten studiert. Es hat sich klar herausgestellt, dass die Variante Kauf und Sanierung der Liegenschaft Marabu am besten abschneidet. Er hat dafür den Begriff „Marabu 2020“ geschaffen.

In der Folge wurden durch das Architekturbüro Lehner + Tomaselli AG, Sissach, Entscheidungsgrundlagen geschaffen, wie die Liegenschaft saniert werden könnte und mit welchen Kosten dabei zu rechnen ist. Parallel dazu wurde mit der Eigentümerin ein bis Ende 2022 befristeter und übertragbarer Kaufrechtsvertrag für die Liegenschaft im Umfang von CHF 1'850'000 abgeschlossen.

Der Verein Kultur Marabu Gelterkinden hat für das Projekt Marabu 2020 eine eigenständige Arbeitsgruppe Marabu 2020 ins Leben gerufen, die seit Mitte 2018 das Projekt betreut. Auftrag der Arbeitsgruppe ist es, das Projekt Marabu 2020 umzusetzen und insbesondere die Finanzierung sicherzustellen. Weiter soll diese Arbeitsgruppe die Gründung der Stiftung «Kulturzentrum Marabu» organisieren.

Im Laufe der Entwicklung von Marabu 2020 fanden verschiedene Gespräche mit Behörden statt. Der Regierungsrat (Monica Gschwind und Isaac Reber) wurde bereits im November 2017 über das Vorhaben informiert; die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Landräte im Landratswahlkreis Gelterkinden anlässlich ihrer Zusammenkunft im September 2018. Zudem fanden verschiedene ergänzende Gespräche mit dem Gemeinderat der Standortgemeinde Gelterkinden statt.

2. Erwägungen

Das Marabu ist als Veranstaltungsort beim Publikum und bei Künstlerinnen und Künstlern bekannt und äusserst beliebt. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Dorfleben in Gelterkinden und zum Kulturleben im ganzen Oberbaselbiet. Dazu trägt nicht zuletzt die einmalige Ambiance bei: Der «hautnahe» Kontakt zwischen Publikum und Künstlern, der charaktervolle Saal, die familiäre Atmosphäre, das Kino. Es wäre ein Verlust für unsere Gemeinde und für unsere ganze Region, wenn das Marabu seine Türen schliessen müsste.

Der Gemeinderat Gelterkinden begrüsst das Projekt Marabu 2020. Er unterbreitet der Gemeindeversammlung eine Vorlage, um das Kaufrecht für die Liegenschaft zu übernehmen und auszuüben. Mit der noch zu gründenden Stiftung «Kulturzentrum Marabu» soll ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden.

Im Blick auf die von der Baurechtsnehmerin vorzunehmenden umfangreichen Renovationsarbeiten, sowie unter Berücksichtigung, dass die Baurechtsnehmerin in der Nutzung des Baurechtes

Traktandum 5: Parzelle Nr. 995 – Kompetenzerteilung zum Kauf, Verkauf und zur Baurechtsabgabe (Stiftung Kulturzentrum Marabu)

eingeschränkt ist und bei Vertragsende auf eine Heimfallentschädigung verzichtet, sollen die auf dem Grundstück stehenden Bauten und Anlagen zu einem Kaufpreis von CHF 1.00 an die Stiftung Kulturzentrum Marabu übergehen.

Für die ganze Fläche des Grundstücks (1'119m²) muss die Baurechtsnehmerin einen Baurechtszins entrichten. Basis bildet ein für die Berechnung massgebender Landwert von CHF 640; was 80% des Verkehrswertes von CHF 800 entspricht.

Der Verein Kultur Marabu Gelterkinden hat ein Finanzierungsgesuch an den Swisslos-Fonds Basel-Landschaft eingereicht und einen Beitrag von CHF 2.5 Mio. an das Projekt Marabu 2020 beantragt.

Für die Finanzierung des Projektes Marabu 2020 ist folgender Verteilschlüssel vorgesehen:

| Institution | Betrag | Bemerkung |
|----------------------------|-------------------------|--|
| Kanton Basel-Landschaft | CHF 2'500'000.00 | aus Swisslos Fonds |
| Gemeinde Gelterkinden | CHF 1'850'000.00 | Kauf der Liegenschaft, Abgabe im Baurecht |
| Gemeinden im Oberbaselbiet | CHF 100'000.00 | Fr. 10.- / Einwohner |
| Bevölkerung | CHF 133'500.00 | Kleinspenden für die Sanierung des Foyers durch Besucherinnen und Besucher |
| Handwerker | CHF 150'000.00 | Handwerkerrabatt von 5% auf Auftragsvolumen |
| Private Geldgeber | CHF 150'000.00 | dazu erarbeitet eine Gruppe von Studierenden der FHNW ein Konzept |
| Stiftungen | CHF 150'000.00 | Anfragen laufen derzeit |
| offen | CHF 166'500.00 | zu verzinsende Darlehen |
| Total | CHF 5'200'000.00 | |

Der Verein Kultur Marabu Gelterkinden sichert zu und verpflichtet sich, dass die Stiftung «Kulturzentrum Marabu» gegründet wird, wenn eine nachgewiesene Mindestfinanzierung von 80% (ausmachend CHF 4'160'000) für die Kosten des Projekts von CHF 5.2 Mio. für den Kauf der Liegenschaft und die Sanierung der Kulturräume erreicht ist. Dies ist auch die Voraussetzung für die Ausübung des von der Gemeinde noch zu übernehmenden Kaufrechts und für den Abschluss des Baurechtsvertrages mit der Stiftung «Kulturzentrum Marabu».

Aus heutiger Sicht präsentiert der Verein Kultur Marabu Gelterkinden einen Zeitplan, welcher allerdings stark abhängig ist von der Finanzierung und vom Vorliegen der Baubewilligung:

| | |
|---|---------------|
| Sicherstellung von 80% der notwendigen Finanzen | März 2020 |
| Gründung der Stiftung Kulturzentrum Marabu | Juni 2020 |
| Erarbeitung des Bauprojektes | Dezember 2020 |
| Baubeginn | Juli 2021 |
| Eröffnung des sanierten Marabus | Sommer 2022 |

Traktandum 5: Parzelle Nr. 995 – Kompetenzerteilung zum Kauf, Verkauf und zur Baurechtsabgabe (Stiftung Kulturzentrum Marabu)

3. Antrag

Unter der Voraussetzung, dass eine nachgewiesene Mindestfinanzierung von 80% der Projektkosten von Total CHF 5.2 Mio. erreicht ist, werden dem Gemeinderat die Kompetenzen erteilt,

- a) die Liegenschaft Parzelle Nr. 995 (1'119 m²) zum Kaufpreis von CHF 1'850'000 zu erwerben;
- b) der Stiftung Kulturzentrum Marabu die auf der Parzelle Nr. 995 stehenden Bauten und Anlagen zu einem Kaufpreis von CHF 1.00 abzutreten;
- c) die Parzelle Nr. 995 an die Stiftung Kulturzentrum Marabu im Baurecht abzugeben.

Anhang 1 (auf Seite 34ff): Sanierungsprojekt (zur Orientierung)

**Traktandum 5: Parzelle Nr. 995 – Kompetenzerteilung zum Kauf, Verkauf und zur Bau-
rechtsabgabe (Stiftung Kulturzentrum Marabu)**

ANHANG

Sanierungsprojekt

(Die nachfolgend abgedruckten Informationen dienen zur Orientierung.)



Untergeschoss

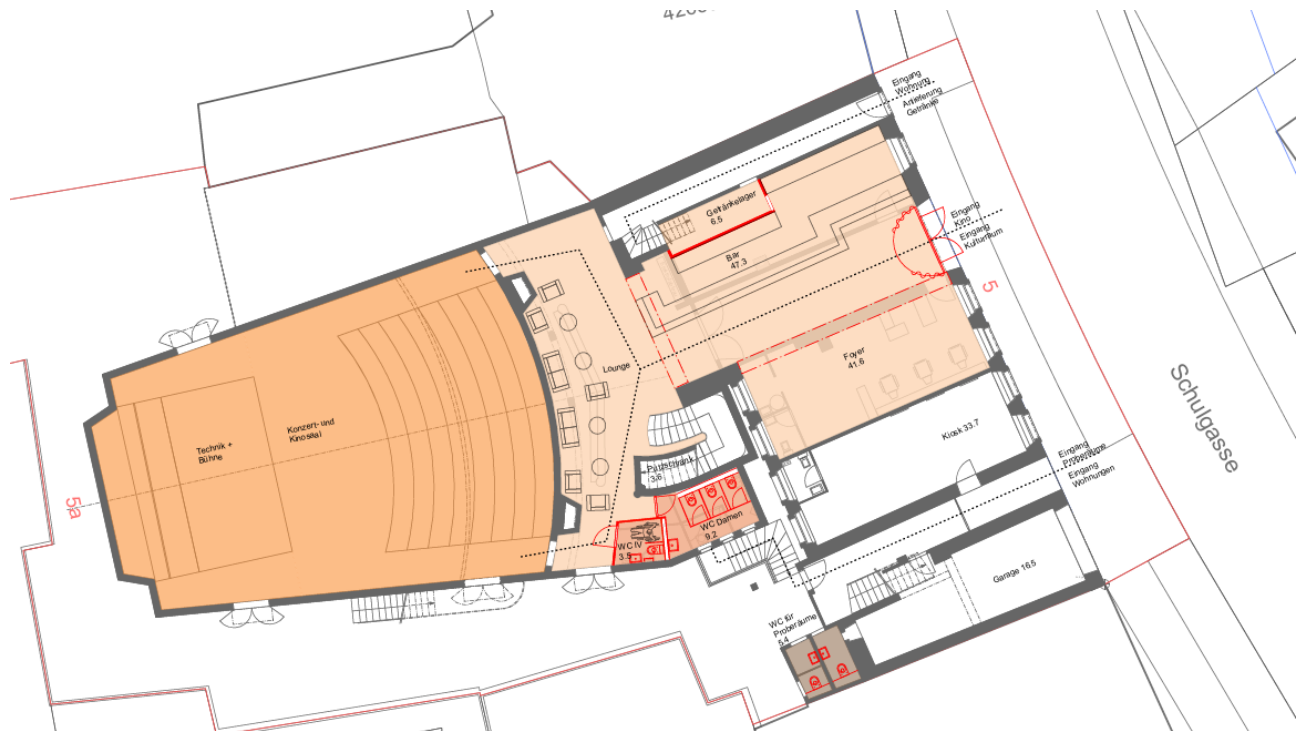
Plan Nr.: 6.10

Datum: 03.05.2019 / cf

Massnahmen:

- ehemalige Kellerräume zu Proberäume ausbauen
- Haustechnik modernisieren

Traktandum 5: Parzelle Nr. 995 – Kompetenzerteilung zum Kauf, Verkauf und zur Bau-rechtsabgabe (Stiftung Kulturzentrum Marabu)



Erdgeschoss

Plan Nr.: 6.20

Datum: 03.05.2019 / cf

Massnahmen:

- IV WC einbauen
- Nasszellen Kino sanieren
- Kinosaal und Lounge:
Boden, Wand + Decke
erneuern
- Haustechnik erneuern
Elektro, Heizung, Lüftung
- Windfang + Eingangstüre
- Getränkelager für Bar
- Bar mit Foyer ausbauen
- WC's für Proberäume
ausbauen
- Fensterbrüstungen
abbrechen und Fenster
erneuern
- Strassenfassade streichen